

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.05.2026

Geschäftszeichen:

III 53-1.42.1-85/25

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Juni 2025**

Zulassungsnummer:

Z-42.1-618

Antragsteller:

REHAU Industries SE & Co. KG

Ytterbium 4

91058 Erlangen

Geltungsdauer

vom: **12. Mai 2026**

bis: **5. Juni 2030**

Zulassungsgegenstand:

**Abwasserrohre für erdverlegte Abwasserleitungen der Nennweite DN/OD 110 bis DN/OD 400
aus PP mit der Bezeichnung "AWADUKT nevoPP"**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-618 vom 5. Juni 2025.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-618 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Festigkeitseigenschaften

Bei der Prüfung nach DIN EN ISO 9969¹ (Prüfung mit konstanter Geschwindigkeit) weisen die Abwasserrohre einen Kurzzeitwert für die Ringsteifigkeit von $S \geq 4,0 \text{ kN/m}^2$, $S \geq 8,0 \text{ kN/m}^2$ bzw. $S \geq 16,0 \text{ kN/m}^2$ auf und entsprechen der Zuordnung zur Ringsteifigkeitsklasse SN 4, SN 8 bzw. SN16.

2. Der Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3 Kennzeichnung

Die Abwasserrohre müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Bescheidnummer Nr. Z-42.1-618 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zur Übereinstimmungsbestätigung erfüllt sind.

Die Abwasserrohre sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

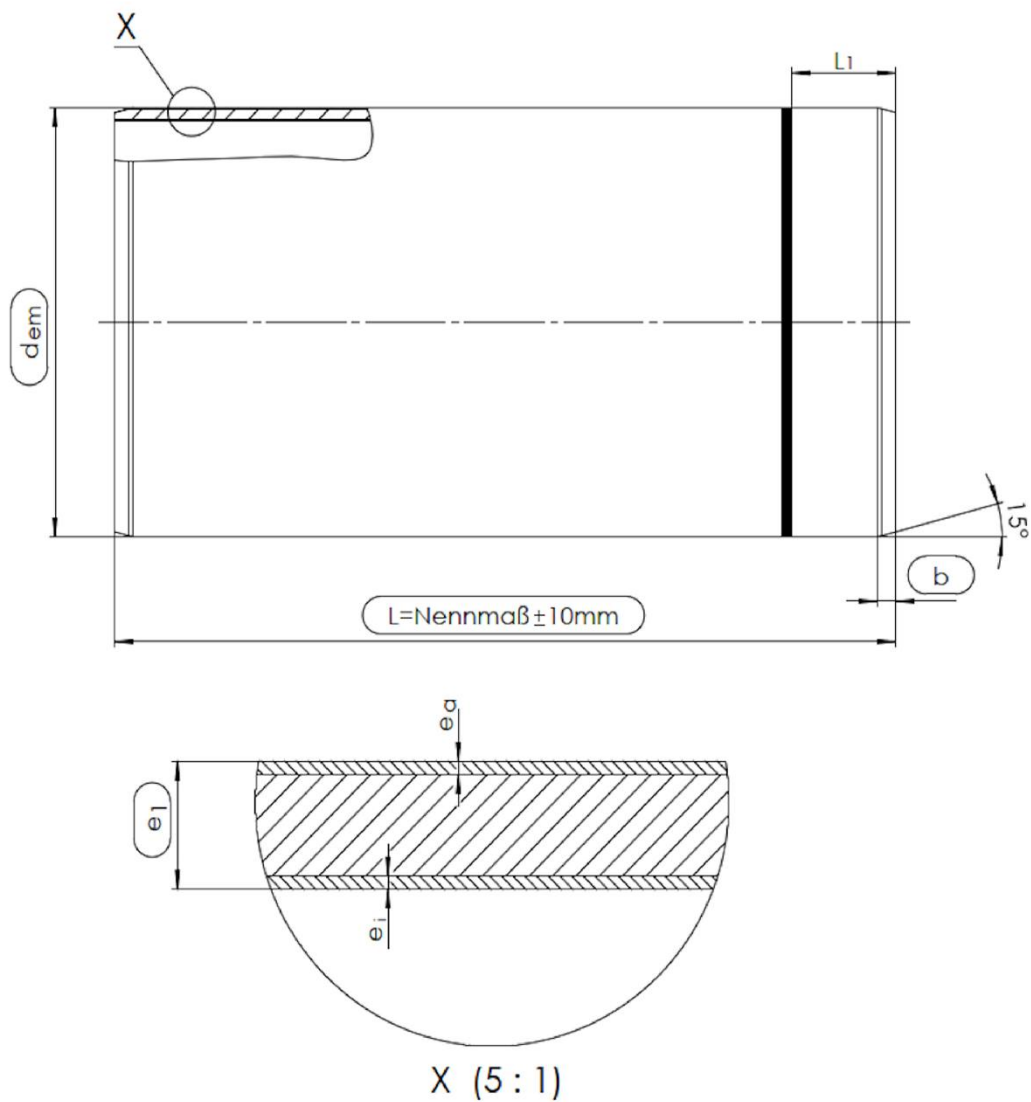
- Nennweite (DN/OD)
- Wanddicke oder Rohrreihe S oder SDR-Zahl
- Ringsteifigkeitsklasse SN 4 , SN 8 , SN 16 nach DIN EN ISO 9969
- Abwasserrohr "U" nach DIN EN 13476-2
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr und -monat

3. Die Anlage des Bescheids vom 5. Juni 2025 wird durch die Anlage dieses Bescheids ersetzt.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Samuel

¹ DIN EN ISO 9969 Thermoplastische Rohre - Bestimmung der Ringsteifigkeit (ISO 9969:2016); Deutsche Fassung EN ISO 9969:2016; Ausgabe 2016-06



Maßbezeichnung	Kürzel	Einheit	DN110	DN125	DN160	DN200	DN250	DN315	DN400
Außendurchmesser	d_{om}	[mm]	110	125	160	200	250	315	401
Toleranz	Tol d_{om}	[mm]	+0,4	+0,4	+0,5	+0,6	+0,8	+1,0	+3,6
Wanddicke SN4	e_{1min}	[mm]	3,2	3,6	4,6	5,6	6,8	8,8	11,2
Wanddicke SN8	e_{1min}	[mm]	4,1	4,6	5,8	7,2	8,9	11,2	14,3
Wanddicke SN16	e_{1min}	[mm]	4,7	5,4	6,9	8,6	10,7	13,5	17,1
Dicke Außenschicht	$e_{\text{a min}}$	[mm]	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Dicke Innenschicht	$e_{\text{i min}}$	[mm]	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Länge Fase	b	[mm]	6,0+2,0	6,0+2,0	7,0+3,0	7,0+3,0	14,0+4,0	17,0+5,0	20,0+5,0
Baulänge	L	[mm]	500 / 1000 / 3000 / 6000						

Abwasserrohre für erdverlegte Abwasserleitungen der Nennweiten DN/OD 110 bis DN/OD 400

Anlage 1

Zeichnungen, Maße